



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BKA- 410.070/0010 -I/11/2016	BAK-GSt/DZ/MS	Daniela Zimmer	DW 2722 DW 42722	28.11.2016

Deregulierungsgesetz 2017

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Hintergrund

BürgerInnen artikulieren ihr zunehmendes Interesse daran, ihre Behördenkommunikation elektronisch abzuwickeln. Diese Möglichkeit wird zwar auch tatsächlich immer öfter von Behördenseite angeboten, ein Rechtsanspruch darauf besteht derzeit allerdings nicht. Ein solcher Anspruch soll deshalb im Wege der vorliegenden Novelle verankert werden. Die Maxime dabei ist, im Sinne einer „digital first“-Strategie den elektronischen Verkehr zu forcieren. Konkret sollen Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstige Bundesämter (deren Einrichtung Bundessache ist) bis 2020 die Voraussetzungen dafür schaffen.

Zusammenfassung der AK-Anliegen

Das Vorhaben wird ausdrücklich begrüßt.

- Allerdings sollte die Gelegenheit dazu genutzt werden, auch für jene BürgerInnen, die am elektronischen Verkehr mit Behörden nicht teilnehmen können oder wollen, angemessene Zugangswege zu Behörden rechtlich abzusichern.
- Zum Schutz der NutzerInnen elektronischer Kommunikationsformen bedarf es einheitlicher, österreichweiter Standards in Bezug auf die Datensicherheit, da die technische Umsetzung grundsätzlich dem jeweiligen Rechtsträger vorbehalten bleibt. Dazu zählen etwa standardisierte Vorgaben zum Schutz des datenschutzrechtlich sensiblen Anzeigemoduls (§ 37b Zustellgesetz) vor unberechtigten Zugriffen.

- Die Regelung, wonach nach zwei erfolglosen elektronischen Verständigungen des Empfängers eine postalische dritte Verständigung erfolgen soll, ist unbedingt beizubehalten.

Bewertungen im Detail

Auch für jene BürgerInnen, die am elektronischen Verkehr mit Behörden (aufgrund ihrer technischen Ausstattung, ihrer Anwenderkenntnisse uä) nicht teilnehmen können oder (aufgrund ihrer individuellen Präferenzen uä) nicht wollen, sind angemessene Zugangswege zu Behörden abzusichern:

- Parallel zum forcierten Ausbau elektronischer Kommunikation müsste daher auch die Bereitstellung alternativer Zugangsmöglichkeiten gesetzlich (etwa durch Verweis auf eine systematisch passende Gesetzespassage außerhalb des E-Government-Gesetzes) abgesichert werden.
- Regelungsbedürftig erscheinen dabei vor allem die qualitativen Anforderungen an den Verkehr mit Parteien und Auskunftswerbern: Herkömmliche Zugänge zur Behördeninformation und -kommunikation müssen in Hinblick auf ihre niedrigschwellige Nutzbarkeit, ihre leichte Erreichbarkeit, sonstige wichtige Aspekte des Versorgungsniveaus (etwa Öffnungszeiten; in Papierform aufliegende Informationen; Angebot an Sprachen uvm) und den Kundenkomfort der Services (weiterhin) angemessen sein.
- Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass kein unangemessener Lenkungsdruck auf BürgerInnen bei der Wahl des Zugangswegs ausgeübt wird. Unangemessen wäre aus Sicht der BAK, wenn bei der Gebühreuvorschreibung für die Inanspruchnahme einer Behörde für verschiedene Zugangsvarianten unterschiedliche Gebührenhöhen festgesetzt würden.
- Den NutzerInnen elektronischer Kommunikation muss es überdies freistehen, die auf ihrem elektronischen Antrag basierenden Behördenmitteilungen auf Wunsch auch weiterhin auf dem traditionellen Postweg zu erhalten.
- Außerdem wäre in der vorliegenden Novelle klarzustellen, dass für Informationssuchen und Anfragen, für deren Bearbeitung keine Identifizierung des Absenders notwendig ist, auch keine solche vorgesehen werden darf. Dazu zählt auch, dass den betroffenen InternetnutzerInnen keine technischen Anforderungen abverlangt werden dürfen, die für eine allgemeine Auskunftserteilung nicht zwingend nötig sind (dazu zählen etwa die Handysignatur bzw Bürgerkartenfunktion).

Weitere Anliegen

- § 25 E-Government-Gesetz sieht in der vorgeschlagenen Fassung pauschal die Schaffung der technischen Voraussetzungen zur elektronischen Entgegennahme oder Versendung von Schriftstücken vor. Dabei obliegt die Festlegung der Errichtung und Ausgestaltung technischer Vorkehrungen dem jeweiligen Träger der Organisationsgewalt. Aus unserer Sicht ist es in diesem Zusammenhang aber erforderlich, einen einheitlichen hohen Sicherheitsstandard zu gewährleisten. Es sollte daher gesetzlich ein allgemein gültiger, für alle Einrichtungen gleichermaßen geltender Sicherheitsstandard für die technische Abwicklung und Aufbereitung der elektronischen Kommunikation sowie der sicheren Speicherung von Bürgerdaten verankert werden.
- In § 37b Zustellgesetz sollen die Eigenschaften des „Anzeigemoduls“ festgelegt werden, welches den Empfängern online die das Dokument beschreibenden Daten anzeigt. Eine für die Darstellung im Anzeigemodul erforderliche umfassende Zusammenführung und konzentrierte Darstellung von – teilweise sensiblen – Bürgerdaten erhöht das Risiko von Datenmissbrauch. Es besteht somit ein besonders hoher Bedarf an Schutz vor externen oder internen unberechtigten Zugriffen auf die im Datenmodul zusammengeführten Inhalte, wofür im Kontext gesetzlich entsprechende Rahmenbedingungen definiert werden sollten.
- § 35 Abs 2 Zustellgesetz regelt bisher, dass nach zwei erfolglosen elektronischen Verständigungen des Empfängers eine postalische dritte Verständigung erfolgen soll. Diese postalische Verständigung soll gemäß dem vorliegenden Entwurf entfallen. In den Erläuterungen wird dies mit der fortschreitenden Digitalisierung und der Mündigkeit der Nutzer argumentiert. Diese Begründung ist unseres Erachtens zu pauschal und im Übrigen nicht schlüssig. Wir sind im Gegenteil der Ansicht, dass erfolglose elektronische Zustellversuche ein klares Indiz dafür sind, dass der Empfänger die entsprechende Nachricht nicht erhalten hat. Es ist bekannt, dass hierfür viele technische Gründe in Frage kommen, wie etwa individuelle Spamfilter. Dies ist jedoch keine Frage der Mündigkeit von Bürgern. Den in den Erläuterungen angeführten Zusatzkosten der postalischen Zustellung ist ein möglicher Nachteil durch die Nicht-Zustellung eines behördlichen Schriftstücks und den damit verbunden möglichen rechtlichen und finanziellen Belastungen von Bürgern gegenüber zu stellen, die nach unserem Dafürhalten wesentlich schwerer wiegen. Im Ergebnis treten wir daher für eine Beibehaltung der postalischen Ersatzzustellung nach erfolgloser elektronischer Zustellung ein.

Im Dienste der von uns vertretenen KonsumentInnen hoffen wir, dass unsere Anliegen berücksichtigt werden und stehen Ihnen für weitere Auskünfte (daniela.zimmer@akwien.at) jederzeit gerne zur Verfügung.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A